Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir, im Post-Lokal, Eingang Plautzengasse № 385.

No. 238. Freitag, den 11. October 1839.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 8. October 1839.

Die Herren Gutsbesitzer Baron v. Paleske aus Spengawsken, Busenitz aus Brodchau, Zimmermann aus Krikau, Herr Particulier J. Dreßler aus Riga, Herr Assessor Lympius aus Königsberg, Herr Director Olearius aus Leipzig, Herr Roß-Arzt Doniger aus Rastenburg, log. im engl. Hause. Herr Kreis-Physikus Dr. Heller von Schöneck, log. in den drei Mohren. Die Herren Gutsbesitzer v. Jaczkowski aus Jablau, Rentel von Großendorf, Herr Kaufmann Bernstein von Putzig, log. im Hotel d'Oliva. Herr Oekonom R. Bensch von Königsberg aus Berlin, log. im Hotel de Leipzig.

Bekanntmachungen.

1. Nachstehende durch das sechste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
 bei einer Felgenbreite
  unter fünf Zoll . . . . 40 Centner,
  von fünf Zoll, jedoch unter 6 Zoll . . 45 Centner,
  von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerke die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins,

mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine specielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit

einer Strafe von zehn Thaler polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zuläßig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschrift [§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.] angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusigen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

2. Bei der erfolgten Eröffnung des Theaters, werden nachstehende Verordnungen zur allgemeinen Befolgung in Erinnerung gebracht:

1) Die herrschaftlichen und Mieths-Kutscher sind, ohne Rücksicht und Unterschied ihrer Herrschaften, verpflichtet, bei dem Vorfahren vor das Schauspielhaus ohne Widerrede den Anordnungen der Polizei-Beamten und Gensdarmen Folge zu leisten.
2) Das Vorfahren geschieht jeder Zeit von der Kolonade zu und das Abfahren nach dem Zeughause hin. Ein Umwenden vor dem Schauspielhause ist untersagt.
3) Die Wagen zur Abholung der Herrschaften stellen sich vorlängs der Kolonade auf und werden zum Vorfahren durch einen Polizei-Beamten oder Gensdarm aufgerufen.
4) Kein herrschaftlicher Diener oder sonst Jemand, der nicht ausdrücklich zum Vorrufen der Wagen polizeilich beauftragt, darf seinen Wagen vorfahren lassen.
5) Die Herrschaften der vor das Portal angefahrnen Equipagen können solche nicht aufhalten, sondern nur den Wagen sogleich besteigen, um jede Unterbrechung zum Nachtheil der Nachfolgenden zu verhüten.
6) Es darf nur vor jede geöffnete Thür des Portals gleichzeitig ein Wagen vorfahren.
7) Das Vor- und Abfahren bei dem Schauspielhause, das Fahren durch die Thöre und über die Brücken darf nur im Schritt, und das Fahren in den Straßen und über die Marktplätze nur im kurzen Trabe geschehen, bei Vermeidung von fünf Thaler Geld- oder 8tägiger Gefängnißstrafe.
8) Ein jeder Handel mit Theater-Billets vor dem Schauspielhause wird als ungerechtfertigt betrachtet und ein Jeder gewarnt sich auf solchen einzulassen.
9) Der Besuch auf dem Theater ist untersagt.
10) Die Dienerschaft, welche zur Abholung der Herrschaften sich vor dem Schauspielhause einfindet, darf das Innere des Hauses nicht betreten, weil solches den Ausgang hindert.

Danzig, den 8. October 1839.

Königl. Preuß. Gouvernement. Gr. Hülsen, Oberst und Kommandant.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium. Lesse.

Todesfall.

3. Heute früh nahm uns der Gott unser liebes jüngstes Söhnchen Johannes Eduard, welcher es uns vor zwanzig Tagen geschenkt hatte, und leben wir, obwohl gebeugt, der freudigen Hoffnung, daß unser Gott, wenn gleich wunderbar, doch herrlich führe. Der Prediger Schnaase nebst Frau.

Danzig, am 10. October 1839.

Verlobung.

4 Die Verlobung meiner Stieftochter, Therese, mit dem Gutsbesitzer Herrn William Balfour, zeige ich, statt besonderer Meldung, meinen Freunden und Bekannten hiemit ergebenst an. Verwittw. Justiz-Commissarius Fels,
Danzig, den 10. October 1839. geb. v. Soller.

Anzeigen.

4. Für die Fuhre Schutt wird bei der Ablieferung in dem Hause Schwalbengasse № 428. zwei Sgr. gezahlt.

5. **Local-Veränderung.**
Die Schuh- und Stiefel-Niederlage aus Elbing ist jetzt Langgasse № 410., gerade gegen dem Rathhause.

6. Daß ich vom 10. October ab, in der Langgasse № 404., dem Rathhause gegenüber, wohnen werde, und in den Morgenstunden bis 9 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in meiner Wohnung anzutreffen bin, zeige ich hiermit ergebenst an. Dr. Rollau,
praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer.

7. Comtoir und Wohnung von Bd. Haussmann ist jetzt Langgasse No. 2002.

8. Ich wohne jetzt am vorstädtschen Graben № 40. neben dem Schuhmacherhof. A. Denoing, Chirurgus im Königl. 4ten Inf.-Regiment.

9. **Das Herren-Garderobe-Magazin** des Kleidermachers W. Kokosko **befindet sich jetzt** 1ten Damm № 1129., und empfiehlt alle Sorten nach der neuesten Mode angefertigten Kleidungsstücke von feinem decatirt m Tuche, zu den billigsten Preisen.

10. Montag den 14. October, geht von hier ein Verdeckwagen über Elbing, Königsberg, nach Tilsit. Passagiere und Frachten werden angenommen, beim Fuhrmann Zoll, in der Weißmönchen-Hintergasse № 174

11. Zu der auf Sonnabend, den 12. October c. Abends 6 Uhr stattfindenden General-Versammlung in der Ressource zur Geselligkeit, werden die geehrten Mitglieder der Gesellschaft nochmals ergebenst eingeladen von den Vorstehern.

12. Bestellungen per Expresse, in die Nähe wie in die Ferne, werden aufs Reellste besorgt Röpergasse № 464.

13. Das Haus Junkergasse № 1911. ist zu verkaufen. Wittwe Giehlen.

Vermiethungen.

14. 4ten Damm No. 1538. ist eine große Stube nebst Vorstube an einzelne Herren zu vermiethen.

15. Kleine Gerbergasse № 51. ist ein Stall und Remise zu vermiethen.

16. In dem Hause Fleischergasse № 123. ist die Vorstube nebst Bequemlichkeiten an eine einzelne Person sogleich zu vermiethen.

17. Korkenmachergasse № 784. sind 2 Stuben gleich zu vermiethen.

Auction.

18. Freitag, den 11. October 1839 Vormittags 10 Uhr, werden die Mäkler Richter und Meyer in der Königl. Niederlage des Bergspeichers an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in öffentlicher Auction verkaufen:

40 Säcke Java-Kaffee,

versteuert oder unversteuert, nach Wahl der Herren Käufer.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

19. **Leipziger Punsch- und Grog-Syrup,** aus Rum, Arac und Cognac, von außergewöhnlich feinem Geschmack, in 1/1 und 1/2 Flasche, bei höchst sauberer Ausstattung, verkauft Bernhard Braune.

20. Schnell zündende Streichschwämme und Cigarrenzünder erhielten aufs Neue Oertel & Gehricke, Langgasse № 533.

21. Ausgezeichnet hell und sparsam brennende **Wagen-Laternen-Lichte,** so wie eine große Auswahl eleganter Wagenlaternen empfehlen zu billigen Preisen Oertel & Gehricke, Langgasse № 533.

22. Ein brauchbares gesundes Reitpferd, brauner Wallach, ohne Abzeichen, steht im Lauschen Reitstalle an der Reitbahn zu verkaufen. Näheres daselbst.

23. **So eben empfing ich eine Sendung spanische Weintrauben, welche ich als etwas sehr schönes dem geehrten Publikum empfehle.**

Carl E. A. Stolcke,

Breitgasse № 1045., Ecke der Faulengasse.

24. Trockene 3zöll., 2zöll., 1½- und 1zöllige Dielen und Brennholz, sind Dielenmarkt № 273. bei Fr. Herrlich.